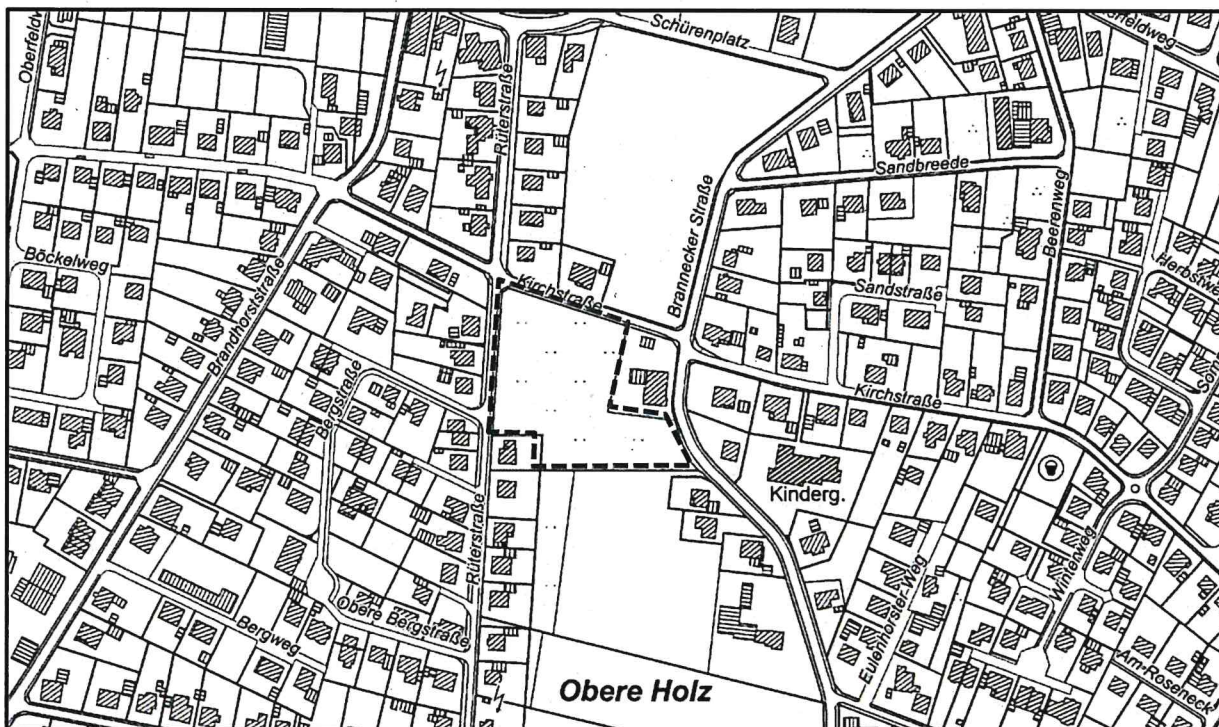


Aufstellung des Bebauungsplanes SÜ 13 „Brannecke“

Ortsteil: Südlengern

Plangebiet: Östlich der Rüterstraße, südlich der Kirchstraße, westlich der
Brannecker Straße



Begründung

Verfahrensstand:

Satzung gem. § 10 (1) BauGB

07.12.2021

Verfasser:

INHALTSVERZEICHNIS

1	Räumlicher Geltungsbereich	1
2	Anlass und Ziele der Planung	1
3	Verfahren	2
4	Situationsbeschreibung	2
5	Übergeordnete Planungen	3
6	Bauplanungsrechtliche Inhalte	5
6.1	Art der baulichen Nutzung	5
6.2	Maß der baulichen Nutzung / Bauweise / Baugestalt	5
6.3	Örtliche Bauvorschriften	6
6.4	Verkehrsflächen / Geh-, Fahr- und Leitungsrechte	7
6.5	Begrünungen	7
6.6	Maßnahmen für die Erzeugung von Strom, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energien oder der Kraft-Wärme-Kopplung	8
7	Auswirkungen der Planung	8
7.1	Belange der Ver- und Entsorgung	8
7.2	Belange des Immissionsschutzes	9
7.3	Belange des Denkmalschutzes	11
7.4	Belange des Bodenschutzes	11
7.5	Belange des Gewässer- und Hochwasserschutzes	12
8.	Belange der Umwelt	12
8.1	Umweltprüfung	12
8.2	Belange des Landschafts- und Naturschutzes	14
8.3	Belange des Artenschutzes	14

Anlagen

Anlage 1: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Höke Landschaftsarchitektur Umweltplanung, Bielefeld, April 2021)

BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN SÜ 13 „BRANNECKE“

Ortsteil: Südlengern

Plangebiet: Östlich der Rüterstraße, südlich der Kirchstraße, westlich der Brannecker Straße

Verfahrensstand: Öffentliche Auslegung - Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB i.V.m. § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung)

1 Räumlicher Geltungsbereich

Der rd. 0,8 ha große räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb der Gemarkung Südlengern-Dorf in der Flur 8 und umfasst vollständig das Flurstück 689.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: durch die südliche Grenze des Flurstücks 101 in der Flur 5 (Kirchstraße);

Im Osten: durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 666 in der Flur 5 (Brannecker Straße) und 690;

Im Süden: durch die nördlichen Grenzen des Flurstücks 511;

Im Westen: durch die östliche Grenze der Flurstücke 96 (Rüterstraße) und 684

Der verbindliche Geltungsbereich ist im Plan selbst durch Planzeichen festgesetzt.

Der Bebauungsplan besteht aus:

- dem Plan mit den zeichnerischen Festsetzungen und
- den textlichen Festsetzungen.

Die Begründung ist gem. § 9 (8) BauGB beigelegt.

2 Anlass und Ziele der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes SÜ 13 sollen neue Wohnbauflächen südlich des Kirchlegerner Ortszentrums entwickelt werden und insbesondere der Nachfrage nach einer Einrichtung für Menschen mit Beeinträchtigungen soll Rechnung getragen werden. Darüber hinaus kann derzeit im Gemeindegebiet kein entsprechendes Angebot für die gewünschten Nutzungen bereitgestellt werden, sodass der im Flächennutzungsplan bereits als Wohnbaufläche vorgesehene Bereich einer baulichen Entwicklung zugeführt werden soll.

Ein Ziel besteht insbesondere darin, Menschen mit Behinderung das Teilhaben an der Gesellschaft zu ermöglichen. Im Zuge dessen sollen räumliche Barrieren abgebaut werden und eine Einbeziehung der bislang „ausgeschlossenen“ Gesellschaftsgruppe soll ermöglicht werden. Der Aspekt der Inklusion spiegelt sich in den Zielen der Planung wider, ein besonderes Augenmerk liegt darin, die räumliche Abgrenzung von Unterbringungen für eingeschränkte Menschen, bzw. Entstehung von Exklusionsbereichen zu vermeiden. Unterstützungsangebote für Menschen, bei denen ein Bedarf nach eben diesen besteht, können somit im unmittelbaren Umfeld bereitgestellt werden. Der Kontakt zu Angehörigen ist durch die räumliche Verbindung leichter aufrecht zu erhalten, wodurch ein vertrautes Umfeld bestehen bleibt.

Das Konzept sieht die Errichtung einer Wohnanlage sowie einer Tagesstruktur für Menschen mit Behinderung oder psychischer Beeinträchtigung vor, wodurch eine bestmögliche Betreuung in Form von Bildung und Bewegung erreicht werden soll. Darüber hinaus sollen innerhalb der Einrichtung durch Kontakte zu Menschen mit ähnlichem Hintergrund Interaktionen gefördert werden.

Die heutige Freifläche ist von drei Seiten mit Bebauung umgeben und stellt damit ein Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils dar. Die bauliche Entwicklung des Bereichs stellt städtebaulich einen sinnvollen Lückenschluss innerhalb des Gemeindegebietes dar, sodass die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB geboten ist.

3 Verfahren

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Die Anwendungsvoraussetzungen hierzu werden durch die Planung erfüllt:

- Die Planung dient der Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum.
- Die Planung dient der Innenentwicklung und Nachverdichtung.
- Es handelt sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung. Zudem liegt die zu erwartende Grundfläche bei einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 unterhalb von 20.000 m² (Plangebiet: rd. 0,8 ha).
- Durch die Planung wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.
- Mit der Planung ist keine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Ziffer 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Natura 2000: FFH-Gebiete / Europäische Vogelschutzgebiete) verbunden.
- Bei der Planung sind keine Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten.

Es sind darüber hinaus keine weiteren Bebauungspläne im Umfeld des Änderungsbereiches für eine Aufstellung vorgesehen bzw. es ist keine Änderung der bislang in den angrenzenden Bebauungsplänen festgesetzten Grundflächenzahl in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der hier in Rede stehenden Planung vorgesehen. Somit sind keine weiteren Grundflächen für die Bestimmung der Voraussetzung zur Anwendung des § 13a BauGB im vorliegenden Fall relevant.

Durch die Bebauungsplanänderung wird nicht die Zulässigkeit von Bauvorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Im Bebauungsplan wird eine private Verkehrsfläche festgesetzt (siehe Kapitel 6.4), die nach UVPG-NRW keiner allgemeinen Vorprüfungspflicht bzgl. der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB kann gem. § 13a (1) BauGB verzichtet werden. Gemäß § 13a (2) Ziffer 4 BauGB gelten Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a (3) Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Dennoch sind die wesentlichen Auswirkungen der Planung sowie die durch die Planung betroffenen wesentlichen Umweltbelange im Sinne einer sachgerechten Zusammenstellung des Abwägungsmaterials darzustellen.

4 Situationsbeschreibung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich südlich des Ortszentrums Kirchlengerns, östlich der Rüterstraße, südlich der Kirchstraße und westlich der Brannecker Straße. Die Fläche nördlich des Plangebiets wird derzeit überwiegend

landwirtschaftlich genutzt. Östlich sowie westlich des Plangebiets schließt unmittelbar die angrenzende Bebauung an. Die umliegenden Gebäude weisen eine Ein- bis Zweigeschossigkeit auf und es finden sich überwiegend Satteldächer sowie teilweise Walmdächer und vereinzelt Flachdächer vor. Darüber hinaus befindet sich östlich des Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung der Südlengern Kindergarten. Südlich des Plangebiets grenzt eine Pferdeweide an sowie rd. 250 m weiter die Bundesautobahn 30. Im Nordosten des Plangebiets befindet sich die Bushaltestelle Kindergarten, die im Zuge der Planung nach Westen verlagert werden soll.



Abbildung 1: Plangebiet im Luftbild, ohne Maßstab (Quelle: www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

Das Zentrum Kirchlengerns mit wichtigen Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen befindet sich rd. 1,2 km nördlich. Darüber hinaus besteht über die unmittelbare Nähe zur A30 eine gute Anbindung an den überregionalen Verkehr.

In fußläufiger Entfernung befindet sich nordöstlich des Plangebiets der Fluss Else, wodurch eine attraktive Freiraumstruktur in unmittelbarer Nähe besteht. Der Bahnhof Kirchlengern befindet sich in rd. 1,1 km fußläufiger Entfernung. Das Plangebiet wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

5 Übergeordnete Planungen

Regionalplan

Bauleitpläne sind gem. § 1 (4) BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes SÜ 13 „Brannecke“ ist im Regionalplan (Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld) für den Regierungsbezirk Detmold als Allgemeiner Siedlungsbereich ausgewiesen (siehe Abbildung 2).

Die Elsestraße im Norden ist als Straße für den vorwiegend überregionalen Verkehr dargestellt. Nördlich sind im Auebereich der Else Bereiche zum Schutz der Natur sowie zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung vorgesehen. Östlich des Plangebietes ist ein Bereich für die gewerbliche und industrielle Nutzung dargestellt. Die A30 im Süden des Plangebiets wird als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr dargestellt.

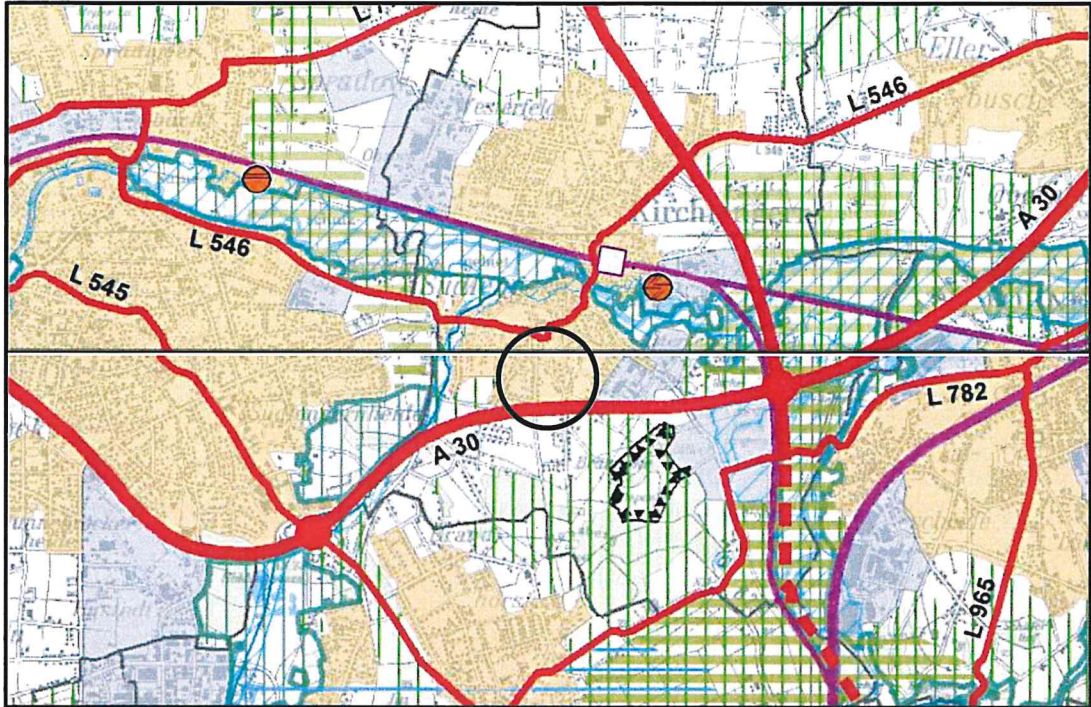


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan der Bezirksregierung Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld - ohne Maßstab

Mit der Darstellung als Allgemeiner Siedlungsbereich steht die Aufstellung des Bebauungsplanes dem Anpassungsgebot an die Ziele der Raumordnung nicht entgegen.

Flächennutzungsplan

Bebauungspläne sind gem. § 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Kirchlengern stellt für das Plangebiet Wohnbauflächen dar (siehe Abbildung 3). Der Bereich des Kindergartens im Osten ist als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ ausgewiesen. Südlich des Plangebietes ist eine Grünfläche dargestellt, im Osten befindet sich eine als Gewerbe ausgewiesene Fläche.

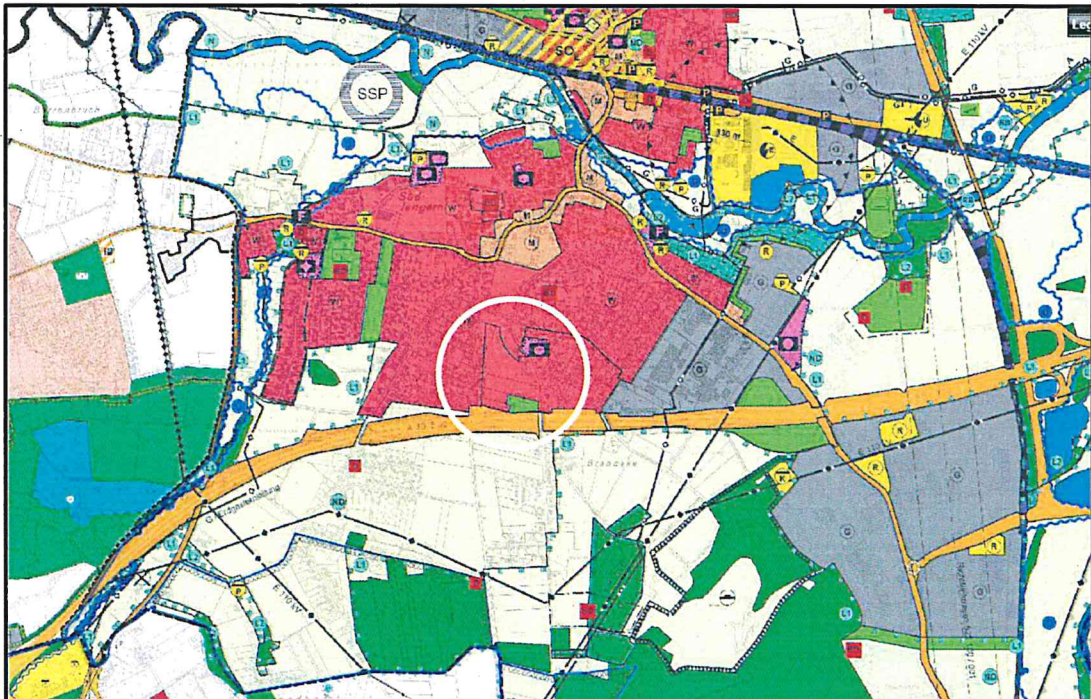


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Kirchlengern - ohne Maßstab

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Sü 13 soll ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden (siehe Kapitel 6.1). Somit wird der Bebauungsplan vollständig aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan Löhne/Kirchlegern des Kreises Herford enthält für das Plangebiet keine Darstellungen. Nördlich befindet sich im Anschluss an die vorhandene Bestandsbebauung das Naturschutzgebiet Eiseaue in rd. 650 m Entfernung zum Plangebiet. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sind keine Auswirkungen auf das Schutzgebiet sowie den Zielen und Festsetzungen des Landschaftsplanes zu erwarten.

6 Bauplanungsrechtliche Inhalte

6.1 Art der baulichen Nutzung

Auf Grundlage des Baugesetzbuchs (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) wird für das Plangebiet ein Allgemeines Wohngebiet - WA festgesetzt, welches sich an der derzeitigen Bestandsbebauung orientiert und somit vorwiegend für Wohnen vorgesehen ist.

Allgemeines Wohngebiet WA gem. § 4 BauNVO

Allgemein zulässig sind:

- Wohngebäude gem. § 4 (2) Ziffer 1 BauNVO
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe gem. § 4 (2) Ziffer 2 BauNVO
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke gem. § 4 (2) Ziffer 3 BauNVO

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes gem. § 4 (3) Ziffer 1 BauNVO
- Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe gem. § 4 (3) Ziffer 2 BauNVO
- Anlagen für Verwaltungen gem. § 4 (3) Ziffer 3 BauNVO

Unzulässig sind gem. § 1 (6) BauNVO:

- Gartenbaubetriebe gem. § 4 (3) Ziffer 4 BauNVO
- Tankstellen gem. § 4 (3) Ziffer 5 BauNVO

6.2 Maß der baulichen Nutzung / Bauweise / Baugestalt

Ziel der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist es, die Baumöglichkeiten hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, der Gebäudehöhe und Bauweise sowie zur Baugestalt hinsichtlich der zulässigen Dachformen zu regeln. Die grundsätzlichen Eigenarten der angrenzenden Bestandsbebauung sollen dabei aufgegriffen werden, um somit das Neubaugebiet in seine Umgebung einzufügen.

GRZ / überbaubare Grundstücksfläche

Der flächenmäßige Anteil des Baugrundstückes, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf, wird gem. § 19 BauNVO durch die Grundflächenzahl (GRZ) angegeben. Entsprechend der Obergrenzen des § 17 BauNVO soll für das vorgesehene Allgemeine Wohngebiet eine GRZ von 0,4 festgesetzt werden.

Die Überschreitung der GRZ von 50% ist gem. § 19 (4) BauNVO zulässig

Im WA1 wird eine abweichende Bauweise festgesetzt, da weder mit einer offenen noch mit einer geschlossenen Bauweise die planerische Zielsetzung umgesetzt werden kann. Eine geschlossene Bauweise wird nicht verfolgt, da sie im Widerspruch zu den örtlichen

Gegebenheiten stehen würde. Der Ortsteil Südlengern ist überwiegend von einer offenen Bauweise, bei der seitliche Grenzabstände eingehalten werden, geprägt. Die Festsetzung einer offenen Bauweise wird nicht angestrebt, da für die geplante Einrichtung gem. § 22 Abs. 2 BauNVO eine Gebäudelänge von 50 m nicht überschritten werden darf. Für das WA2 wird eine offene Bauweise mit Einzel- und Doppelhäusern festgesetzt. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Festsetzung von Baugrenzen gem. § 23 (3) BauNVO definiert. Die Tiefe der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen wird bewusst großzügig festgesetzt, um eine flexible Ausnutzbarkeit der Baugrundstücke zuzulassen.

Zahl der Vollgeschosse / Gebäudehöhe

Im Plangebiet sollen geneigte Dächer und das Pultdach (einseitiges und gegenläufiges) zulässig sein. Um zudem moderne Gebäudeformen zu ermöglichen, sollen auch Flachdächer zugelassen werden. In der Umgebung sind heute neben Satteldächern auch teilweise Walmdächer und vereinzelt Flachdächer vorhanden, wodurch im Bestand eine relativ heterogene Dachlandschaft vorhanden ist.

Die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird für alle Bereiche des Plangebietes auf zwei Vollgeschosse beschränkt. Die maximalen Gebäudehöhen sollen in Verbindung mit den im Plangebiet zulässigen Dachformen festgesetzt werden. Für Gebäude mit geneigten Dächern wird die maximale Höhe der baulichen Anlagen auf eine Traufhöhe von 6,50 m sowie eine Firsthöhe von 9,50 m beschränkt.

Für Gebäude mit Flachdächern wird eine maximale Gebäudehöhe von 8,00 m festgesetzt. Die festgesetzte Gebäudehöhe für Gebäude mit Flachdächern nimmt Bezug auf die maximal zulässigen Traufhöhen der geneigten Dächer. Zudem soll eine Überschreitungsmöglichkeit für technische Anlagen um bis zu 1 m ermöglicht werden.

Bei Gebäuden mit einseitigen Pultdächern sollen durchgängige Wandfassaden vermieden werden, die die Höhe eines dritten Fassadenvollgeschosses erreichen. Daher wird für einseitige Pultdächer eine maximale Gebäudehöhe von 8,00 m festgesetzt. Bei Gebäuden mit gegenläufigem Pultdach gelten die festgesetzten maximalen Trauf- und Firsthöhen für Gebäude mit geneigtem Dach.

Untergeordnete Bauteile können die festgesetzte Traufhöhe auf maximal 1/3 der Baukörperlänge überschreiten, wodurch vom Erdgeschoss aus durchgehende Vorbauten, Erker oder Zwerchgiebel möglich sind.

Als oberer Bezugspunkt gilt beim geneigten Dach für die festgesetzte Firsthöhe der Schnittpunkt der Dachhaut (First). Bei Gebäuden mit Flachdach gilt zur Bestimmung der Gebäudehöhe die Oberkante Attika (siehe auch Abbildung 4). Beim Pultdach gilt als oberer Bezugspunkt für die maximale Gebäudehöhe der höchstgelegene Schnittpunkt der aufgehenden Wand mit der Dachhaut. Der Traufpunkt stellt die Schnittlinie der Außenflächen der Außenwand mit der Dachhaut dar.

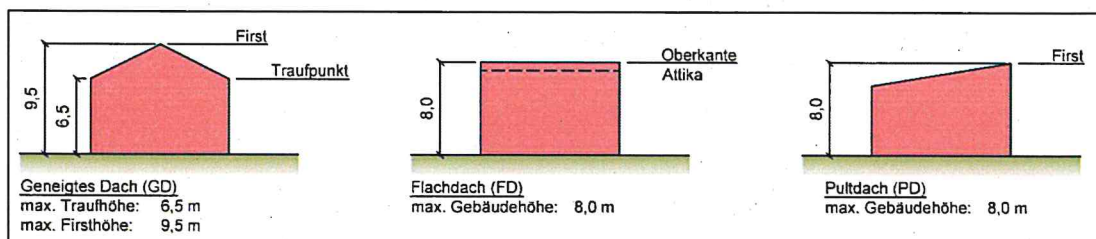


Abbildung 4: Bestimmung des maßgeblichen oberen Bezugspunktes

6.3 Örtliche Bauvorschriften

Als örtliche Bauvorschrift werden zunächst die im Bebauungsplan zulässigen Dachformen geregelt (siehe auch Kapitel 6.2). Für die Hauptbaukörper sind nur Flachdächer (FD), sowie Pultdächer (PD) und geneigte Dächer (GD) zulässig. Somit werden im

Plangebiet neben den ortsüblichen Dachformen zudem moderne Gebäudetypen ermöglicht, wodurch ein breiteres Wohnungsangebot geschaffen werden kann.

Für die Dächer untergeordneter Bauteile wie z.B. eingeschossige Anbauten, Garagen, überdachte PKW-Stellplätze und Nebenanlagen werden die Festsetzungen getroffen, dass sie entweder als Flachdach auszubilden sind oder an die Gestaltung der Hauptbaukörper angepasst werden. Bei Doppelhäusern und gemeinsamen Garagen auf der Grundstücksgrenze sind nur einheitliche Höhen, Dachformen und Dachneigungen zulässig. Darüber hinaus sind bei Doppelhäusern für die Gestaltung der Außenwände und Dachweindeckungen nur einheitliche Materialien und Farben zulässig.

Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind gem. § 14 (3) BauNVO auf Dachflächen allgemein zulässig. Bei Gebäuden mit Flachdächern wird hierfür eine Überschreitung der maximal zulässigen Gebäudehöhe um 1,00 m zugelassen.

6.4 Verkehrsflächen / Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Die Erschließung des Baugebietes ist einerseits über die Kirchstraße und Rüterstraße vorgesehen sowie über eine neue Planstraße, welche über die Brannecker Straße in das Plangebiet hereingeführt wird. Die neue Planstraße wird als private Verkehrsfläche gem. § 9 (1) Ziffer 11 BauGB mit einer Breite von 6,00 m festgesetzt und mündet in einem Wendehammer.

Die Planstraße wird durch ein Geh-, Fahr-, und Leitungsrecht verlängert, um die Erschließung des dahinter gelegen Grundstücks zu sichern. Darüber hinaus sichert die Festsetzung des Leitungsrechts ausgehend von der neuen Planstraße bis hin zur Rüterstraße die Anbindung an den vorhandenen Schmutzwasserkanal und damit die Entwässerung des südlichen Teilbereichs des Plangebiets. Der Wendehammer wird in Richtung Süden um ein Leitungsrecht verlängert, um bei einer möglichen Entwicklung der südlich gelegenen Freifläche ebenfalls die Entwässerung zu sichern.

An der östlichen Plangebietsgrenze wird ausgehend von der Kirchstraße bis hin zur neuen Planstraße ein Leitungsrecht festgesetzt um die Einleitung des Niederschlagwassers in den bestehenden Kanal der Kirchstraße zu ermöglichen.

Im Norden des Plangebiets wird eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, mit der Zweckbestimmung Bushaltestelle festgesetzt, um die Anbindung des Plangebiets an den Öffentlichen Personennahverkehr zu gewährleisten.

6.5 Begrünungen

Im festgesetzten WA1 sind Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 10° mindestens zu 50% und mindestens extensiv zu begrünen. Im WA2 sind Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 10° mindestens extensiv zu begrünen. Bei einer extensiven Begrünung ist eine Substratschicht von mindestens 10 cm mit einer Sedum-Kräuter-Mischung herzustellen. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten. Hiervon ausgenommen sind Dachflächen mit Anlagen zur Sonnenenergie, notwendige Bereiche für Oberlichter sowie Flächen für technische Einrichtungen.

Die vorgegebene Substratschicht von 10 cm stellt die Mindestanforderung für ein ausreichendes Wachstum von Gras-Kräuter-Begrünungen dar, wodurch das Ausbilden von Halbtrockenrasen- oder Trockenrasengesellschaft auf den Dachflächen gesichert wird. Von der Pflicht zur Dachbegrünung ausgenommen sind solche Dachflächen, die durch Solar- oder Photovoltaikanlagen genutzt werden.

Auf weitere Festsetzungen zu Anpflanzungen auf privaten Grundstücksflächen kann an dieser Stelle verzichtet werden. Gemäß § 8 (1) BauO NRW sind die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen. Vor diesem Hintergrund der Verpflichtung zur Begrünung und Anpflanzung kann eine Mindestgrünqualität im Plangebiet sichergestellt werden.

Darüber hinaus ist vorgesehen die geplante Wohnanlage zur südlichen Grundstücksgrenze hin mit einer landschaftlichen Hecke aus heimischen Gehölzen einzugrünen. Eine Festsetzung soll hierzu allerdings nicht erfolgen, da für den Betrieb der Wohnanlage eine lückenlose Einfriedung zu gewährleisten ist (z.B. durch Mauern und Stabgitterzäune), die sich in das zukünftige Gestaltungskonzept der Außenanlagen integrieren muss. Um hier den späteren Spielraum hinsichtlich der gestalterischen und funktionalen Ansprüche der Einfriedung nicht einzuengen, soll auf eine Festsetzung verzichtet werden.

6.6 Maßnahmen für die Erzeugung von Strom, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energien oder der Kraft-Wärme-Kopplung

Zur Unterstützung der allgemein zu verfolgenden Klimaschutzziele soll auf ausdrücklichen Wunsch des Gemeinderats im vorliegenden Bebauungsplan die Möglichkeit zur Erzeugung oder Nutzung von Strom, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energien oder der Kraft-Wärme-Kopplung gem. § 9 (1) Nr. 23b BauGB als klimaneutrale lokale Energieerzeugung und -versorgung umgesetzt werden. Hierbei soll die Art und Weise sowie der Umfang der zu ergreifenden Maßnahmen bewusst nicht vorgegeben werden. Die Festsetzung soll eine Anstoßwirkung entfalten und bei den privaten Bauherren die Nutzung von Technologien der erneuerbaren Energien oder der Kraft-Wärme-Kopplung befördern. Vor dem Hintergrund wird festgesetzt, dass bei der Errichtung von Gebäuden, die nach ihrer Zweckbestimmung unter Einsatz von Energie beheizt oder gekühlt werden, bauliche und sonstige technische Maßnahmen als Anlagen der Heizungs-, Kühl- und Raumlufttechnik sowie der Warmwasserversorgung aus erneuerbaren Energien oder der Kraft-Wärme-Kopplung vorzunehmen sind.

Da die konkrete Umsetzung in der Art und Weise sowie im Umfang der Maßnahmen der erneuerbaren Energien oder der Kraft-Wärme-Kopplung im Eigenentscheid der Bauherren liegt, kann bei der Festsetzung auch von einer wirtschaftlichen Zumutbarkeit ausgegangen werden. Die Anforderungen des Gebäudeenergiegesetz - GEG bleiben von dieser Festsetzung unberührt.

7 Auswirkungen der Planung

7.1 Belange der Ver- und Entsorgung

Trinkwasser / Löschwasser

Die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser und Löschwasser kann durch den örtlichen Versorgungsträger über die Rüterstraße, Kirchstraße als auch von der Brannecker Straße erfolgen.

Elektrizität / Gas / Fernmeldetechnische Einrichtungen

Die Versorgung des Plangebietes mit Elektrizität, Gas sowie den fernmeldetechnischen Einrichtungen kann ebenfalls durch die örtlichen Versorgungsträger erfolgen. Eine Versorgung der Erschließungsflächen mit Erdgas ist sowohl über die Rüterstraße als auch von der Brannecker Straße möglich.

Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist ein Grundschutz von 48 m³/h für den Zeitraum von 2h aus dem öffentlichen Hydrantennetz sicherzustellen (DVGW Arbeitsblatt W405). Entnahmestellen mit 400 l/min (24 m³/h) sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschutzes in einem Umkreis (Radius) von 300m aus maximal zwei Entnahmestellen sichergestellt wird. Sofern das Netz mindestens in Nennweite DN 80 und als Ringleitung ausgeführt wird, ist aus Sicht der Energie- und Wasserversorgung Bünde GmbH von einer Abdeckung des Grundschutzes auszugehen.

Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung

Die Schmutzwasserentsorgung des Plangebietes soll über den Anschluss an die bestehende Mischkanalisation in der westlichen Rüterstraße erfolgen. Um den

kanaltechnischen Anschluss an die Rüterstraße zu gewährleisten ist ein entsprechendes Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger enthalten.

Die Niederschlagswasserentsorgung soll über den Anschluss an den bestehenden Regenwasserkanal in der nördlichen Kirchstraße erfolgen. Hierfür ist das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser auf den jeweiligen privaten Grundstücksflächen dezentral zurückzuhalten. Dementsprechend wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass auf privaten Grundstücksflächen Anlagen zur Regenrückhaltung gem. § 14 (2) BauNVO anzulegen sind. Die Regenrückhaltung ist so zu bemessen, dass je m² angeschlossener befestigter Fläche ein Rückhaltevolumen von 30 l vorhanden ist. Der Drosselabfluss ist auf 2 l/sec zu begrenzen.

Das gedrosselte Regenwasser kann ebenfalls über ein Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger dem Kanalbestand in der Kirchstraße zugeführt werden.

Darüber hinaus ist für eine mögliche Siedlungsentwicklung der südlich an das Plangebiet angrenzenden Flächen ein Durchleitungsrecht vorzusehen, das auch zukünftig den Anschluss dieser Flächen an die Rüter- und Kirchstraße sicherstellt. Dementsprechend ist in Richtung Süden sowie für die festgesetzte Straßenverkehrsfläche ein Leitungsrecht vorgesehen.

Entsorgung / Müll

Das Plangebiet kann an die regelmäßige gemeindliche Müllabfuhr angeschlossen werden. Die Verkehrsflächen sowie die geplante Wendeanlage sind hierfür im Querschnitt ausreichend dimensioniert.

7.2 Belange des Immissionsschutzes

Mit der rd. 250 m südlich des Plangebiets gelegenen A30 wirken sich sowohl auf die nördlich als auch südlich gelegenen angrenzenden Bereiche der Autobahn Immissionen aus, die im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens berücksichtigen sind. Betrachtet man die Karten für den Umgebungslärm des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen lassen sich die Geräuschimmissionen, welche auf das Plangebiet einwirken, bestimmen. Demnach beträgt der 24h-Pegel im Südwesten des Plangebiets >55...<=60 dB(A), auf den restlichen Bereich wirken keine Immissionen ein (siehe Abb. 5). Der Nachtpegel mit dem dargestellten unteren Grenzwert von >50...<=55 dB(A) reicht nicht in das Plangebiet hinein (siehe Abb. 6), weshalb zu dieser Zeit nicht mit einer Beeinträchtigung durch Lärmimmissionen zu rechnen ist.

Um die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Sinne des § 1 (6) Nr. 1 BauGB sicherstellen zu können, sind die daraus resultierenden Anforderungen an den baulichen Schallschutz zu definieren und planungsrechtlich sicherzustellen.

In der Bauleitplanung kommen zur Beurteilung von Lärmimmissionen die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005, Beiblatt 1, zur Anwendung. Im Rahmen der Abwägung aller Belange in der Bauleitplanung können die Orientierungswerte sowohl über- als auch unterschritten werden, sie haben in erster Linie empfehlenden Charakter.

		WA	MI
tagsüber	06:00 bis 22:00 Uhr:	55 dB (A)	60 dB (A)
nachts	22:00 bis 06:00 Uhr:	45 dB (A)	50 dB (A)

Tabella 1: Orientierungswerte der DIN 18005

Für ein Allgemeines Wohngebiet (WA) sieht die DIN 18005 Orientierungswerte von 55 dB (A) tags und 45 dB (A) nachts vor. Die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse gelten aber im Regelfall auch noch als gewahrt, wenn die Orientierungswerte der DIN 18005 für Mischgebiete (MI) von 60 dB (A) tags und 50 dB (A) bzw. 45 dB (A) nachts unterschritten werden, da auch diese Baugebiete dem Wohnen dienen und die

Orientierungswerte hierauf zugeschnitten sind. Diese Werte können innerhalb des Plan-
gebiets eingehalten werden.

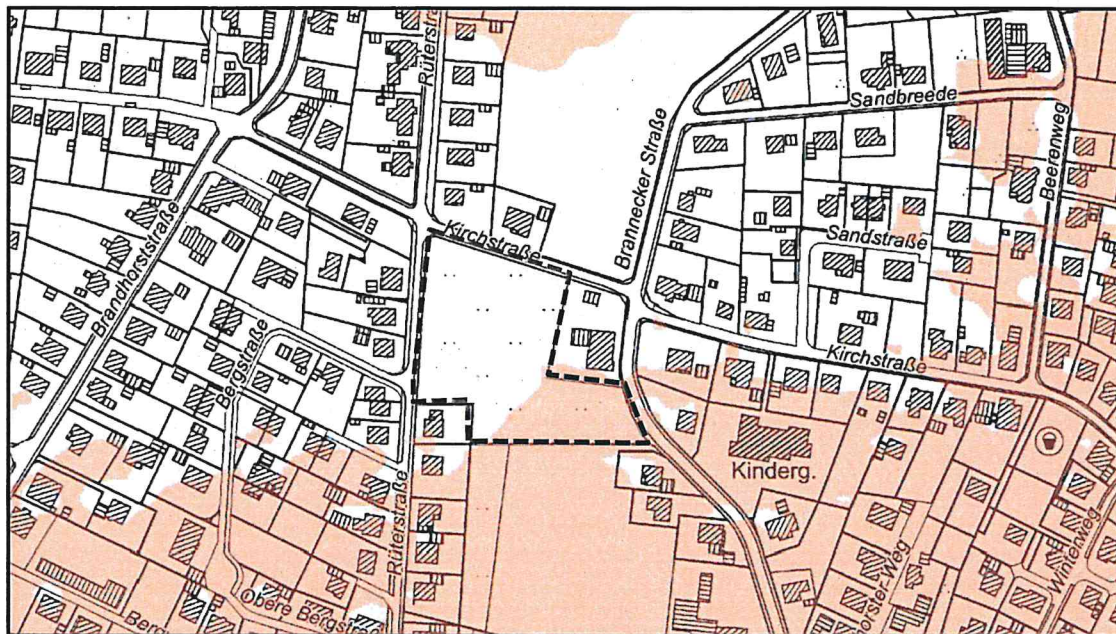


Abbildung 5: Lärmpegel 24h, ohne Maßstab (Quelle: www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

Darüber hinaus sieht die 16. BImSchV einen Grenzwert für Verkehrslärm in einem Allge-
meinen Wohngebiet von tagsüber 59 dB(A) vor, sodass davon ausgegangen werden
kann, dass auch nach diesem Richtwert die Immissionen im südwestlichen Bereich des
Plangebiets größtenteils unterhalb des Grenzwertes liegen.

Derzeit befindet sich direkt an der Autobahn eine Lärmschutzanlage, um den Lärm des
aufkommenden Verkehrs für die angrenzenden Gebiete zu reduzieren. Eine Erhöhung
der Lärmschutzanlage ist mit Blick auf das Planungsziel als nicht verhältnismäßig anzu-
sehen.

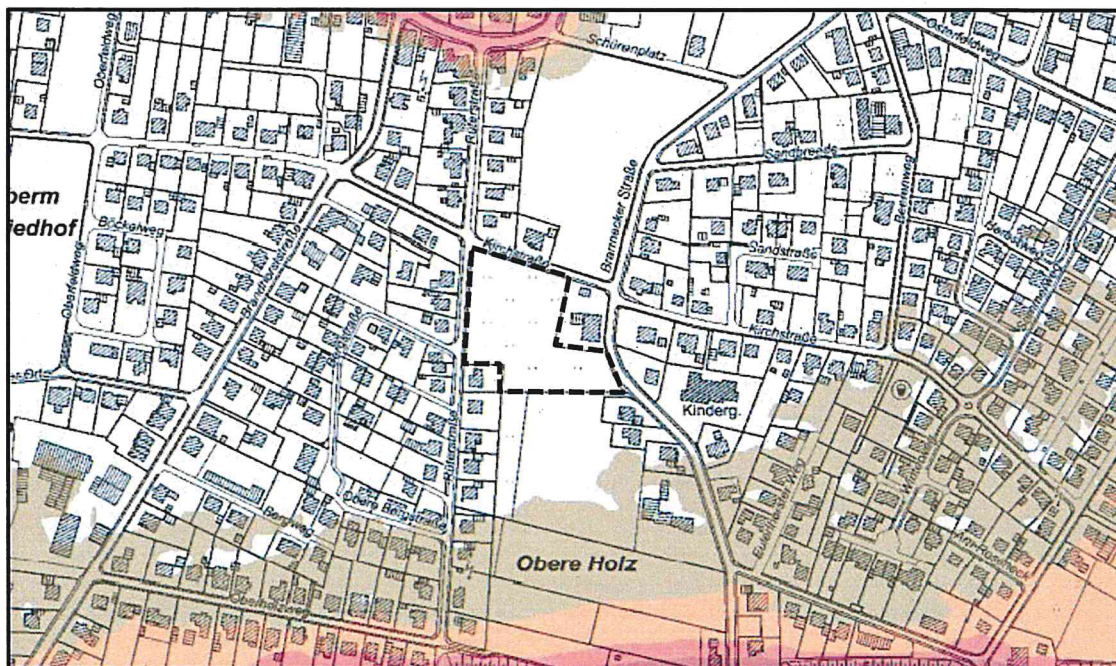


Abbildung 6: Lärmpegel nachts, ohne Maßstab (Quelle: www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

Abschließend lässt sich feststellen, dass bezogen auf den 24h-Pegel für das Plangebiet zwar in Teilbereichen die Orientierungswerte der DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete überschritten werden, aber mit der Einhaltung der Orientierungswerte für Mischgebiete keine erheblichen Beeinträchtigungen in Form von Lärmimmissionen entstehen, sodass von einer Verträglichkeit ausgegangen werden kann. Bezogen auf die Nachtpegel lässt sich auf Grundlage der Umgebungslärmkartierung des Landes Nordrhein-Westfalen keine Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 feststellen.

Vor diesem Hintergrund erfolgt im Bebauungsplan eine Kennzeichnung der Bereiche mit mischgebietstypischen Lärmwerten, um der Hinweispflicht der Gemeinde gerecht zu werden. Es wird empfohlen die Grundrissgestaltung innerhalb von Gebäuden und Gebäudeteilen so vorzunehmen, dass schutzbedürftige Räume nach DIN 4109 an der vom Immissionsort abgewandten Seite angeordnet werden oder schutzbedürftige Räume durch passive Lärmschutzmaßnahmen (z.B. schallgedämmte Außenwände, Dächer und Fenster) vor schädlichen Lärmeinwirkungen derart zu schützen, so dass nachts 30 dB(A) in den Innenräumen nicht überschritten werden.

Aufgrund der grundsätzlichen Wohnverträglichkeit der Lärmwerte, wird auf weitergehende Festsetzungen zum Lärmschutz verzichtet. Somit bleibt den Bauherren selbst überlassen entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

7.3 Belange des Denkmalschutzes

Innerhalb des Plangebietes befinden sich nach heutigem Kenntnisstand keine Baudenkmale oder denkmalwerte Objekte bzw. Denkmalbereiche gem. §§ 3-5 Denkmalschutzgesetz NRW. Auch Boden- und Gartendenkmale sind nicht bekannt. Aus diesem Grund sind Maßnahmen des Denkmalschutzes oder der Denkmalpflege nicht erforderlich.

7.4 Belange des Bodenschutzes

Die Bodenschutzbelange unter Berücksichtigung des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG) werden wie folgt beurteilt:

Begrenzung der Bodenversiegelung und Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen (Schadstoffe, Erosionen, Verdichtungen):

Die Bodenversiegelung und -verdichtung wird auf der Grundlage der vorgesehenen Planung auf das dem Nutzungszweck entsprechende Maß begrenzt. Aufgrund des sehr ebenen Geländes sind Erosionen nicht zu erwarten. Ein Schadstoffeintrag ist, eine ordnungsgemäße Nutzung des Gebietes vorausgesetzt, ebenfalls nicht absehbar.

In dem Plangebiet und seinem Umfeld sind nach heutigem Kenntnisstand keine Altlasten, Altstandorte oder Altablagerungen bekannt bzw. vorhanden.

Erhalt schutzwürdiger Böden:

Innerhalb des Plangebiets ist ein Boden aus Braunerde vorhanden, dessen Schutzwürdigkeit in der Speicherung von Wasser im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlfunktion eingestuft wird.

Anlass für die Planung ist die konkrete Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken im Plangebiet. Für die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung stehen im Gemeindegebiet keine geringwertigeren Flächen zur Verfügung. Nutzbare Brachflächen sind nicht vorhanden.

Reserven an Baugrundstücken in nennenswertem Umfang sind weder in den beplanten Bereichen noch als Baulücken vorhanden bzw. stehen dem Grundstücksmarkt nicht zur Verfügung.

Vor dem Hintergrund, dass in Kirchlengern absehbar keine Alternativen für größere zusammenhängende Wohnbauflächen zur Verfügung stehen und die in Rede stehende Fläche im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt wird, kann von einer Ermittlung der Innenentwicklungspotenziale nach § 1a (2) BauGB abgesehen werden.

7.5 Belange des Gewässer- und Hochwasserschutzes

Belange des Gewässer- und Hochwasserschutzes sind durch die Planung nach heutigem Kenntnisstand nicht berührt. Das Plangebiet befindet sich in keinem Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet.

8. Belange der Umwelt

8.1 Umweltprüfung

Das Plangebiet erfüllt die Bedingungen an einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB (siehe Kapitel 3). Die Zulässigkeit eines Vorhabens, das einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, wird nicht vorbereitet.

Mit der Anwendung des § 13a BauGB kann entsprechend dem vereinfachten Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen (§ 13 BauGB) auf eine Darstellung der nach § 2 (4) BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes und der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltprüfung) verzichtet werden. Dennoch sind die wesentlichen Auswirkungen der Planung sowie die durch die Planung betroffenen wesentlichen Umweltbelange im Sinne einer sachgerechten Zusammenstellung des Abwägungsmaterials darzustellen.

Es ergeht bzgl. der zu betrachtenden Schutzgüter folgende Beurteilung:

Schutzgut	Derzeitiger Umweltzustand	Umweltzustand nach Aufstellung des Bebauungsplanes
Mensch	Das Plangebiet befindet sich südlich des Ortskerns von Kirchlengern. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und hat keine Freizeit- und Erholungsfunktion für den Menschen.	Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes vorgesehen. Belange des Immissionsschutzes sind mit der neuen Planung nicht berührt, die Auswirkungen der A30 südlich des Plangebiets sind als verträglich einzustufen. Darüber hinausgehend sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.
Pflanzen und Tiere	Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und ist überwiegend durch Wiesen-	Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes ist eine Überbauung der Fläche zu Wohnzwecken

	<p>und Grünlandbewuchs geprägt. Im Südosten sowie von Norden nach Süden erstreckt sich im Plangebiet eine zum Teil höherstämmige Gehölzreihe.</p>	<p>vorgesehen, daher kommt es mindestens zu einem teilweisen Verlust des Gehölzbestandes.</p> <p>Zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG werden im Bebauungsplan Hinweise aufgenommen werden, wann Fäll- und Abbrucharbeiten durchzuführen sind.</p> <p>Unter Beachtung der getroffenen Festsetzungen und Hinweise werden das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG vermieden.</p>
Naturraum und Landschaft	<p>Das Plangebiet hat für das Schutzgut Naturraum und Landschaft keine Relevanz.</p>	<p>Eine Beeinträchtigung von Naturraum und Landschaft wird mit der Planung nicht vorbereitet.</p>
Fläche/ Boden	<p>Das Plangebiet besitzt eine Größe von rd. 0,8 ha. Die Fläche ist im Bestand zu einem Großteil unversiegelt.</p> <p>Altlasten sind nicht bekannt.</p> <p>Im Plangebiet steht typische Braunerde an. Eine Klassifizierung hinsichtlich der Schutzwürdigkeit ist gem. Bodenkarte NRW durch die Speicherung von Wasser im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlfunktion gegeben.</p>	<p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird die Entwicklung eines Wohngebietes ermöglicht. Die Planung stellt eine Maßnahme der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB dar, sodass der Bodenschutzklausel gem. § 1a (2) BauGB entsprochen wird. Die überbaubaren Flächen werden für das Wohngebiet mit einer GRZ von 0,4 auf das übliche Maß beschränkt. Die vorgesehenen Grundflächenzahlen entsprechen den in § 17 BauNVO festgesetzten Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete und können somit als allgemein verträglich angesehen werden.</p>
Gewässer / Grundwasser	<p>Eine besondere Relevanz des Plangebietes für die Aspekte Gewässer und Grundwasser sind nicht bekannt. Es sind keine Oberflächengewässer vorhanden.</p>	<p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes ergeben sich keine wesentlichen Auswirkungen auf die Beurteilung des Schutzgutes Gewässer / Grundwasser.</p>
Luft / Klima	<p>Gemäß dem Fachinformationssystem Klimaanpassung vom LANUV ist das Plangebiet dem Klimatop „Freilandklima“ zuzuordnen, während die angrenzenden bereits bebauten Bereiche dem Klimatop „Vorstadtklima“ zuzuordnen sind. Nach den Klimaanalysekarten besteht für das Plangebiet in der Kategorie „Grünfläche“ tagsüber eine starke thermische</p>	<p>Mit der Bebauung des Plangebietes gemäß der Festsetzungen im Bebauungsplan ist eine Verschiebung der klimatischen Verhältnisse entsprechend des angrenzenden Umfelds zu erwarten. Darüberhinausgehende Summationseffekte sind aufgrund der Kleinräumigkeit des Plangebietes nicht zu erwarten. Zur thermischen Belastung ist tagsüber weiterhin von einem</p>

	<p>Belastung mit einem thermischen Empfinden von >35 bis 41 °C. Die angrenzenden Siedlungsbereiche weisen ebenfalls tagsüber ein starkes thermisches Empfinden von >35 bis 41 °C auf. Nachts herrscht im Plangebiet sowie in den angrenzenden Grünbereichen ein geringer Kaltluftvolumenstrom von <= 300 m³/s. Die anschließenden Siedlungsbereiche werden mit einer schwachen nächtlichen Überwärmung von >17 bis 18,5 °C bewertet. Somit kommt dem Plangebiet heute keine wichtige Funktion als Frischluftschneise zu. In der Gesamtbetrachtung wird dem Plangebiet eine geringe thermische Ausgleichsfunktion zugewiesen. Für die angrenzenden Siedlungsbereiche besteht in der Gesamtbetrachtung eine weniger günstige thermische Situation.</p>	<p>Empfinden von >35 bis 41 °C auszugehen, sodass hier keine Veränderung gegenüber dem Bestand zu erwarten ist. Nachts ist im Plangebiet eine schwache nächtliche Überwärmung von >17 bis 18,5 °C zu erwarten, die im Umfeld ebenfalls bereits gegeben ist. In der Gesamtbetrachtung wird das Plangebiet zukünftig als Bereich mit einer weniger günstigen thermischen Situation zu bewerten sein.</p> <p>Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes kommt es somit zu einer geringfügigen Verschlechterung der Bestandssituation. Erhebliche nachteilige Effekte für das angrenzende oder sonstige Siedlungsgebiet der Gemeinde Kirchlegern sind durch die Planung nicht zu erwarten.</p>
Kultur- und Sachgüter	Es sind keine Bau- oder Baudenkmale vorhanden.	Keine Auswirkungen.
<p>Insgesamt sind infolge der Planänderung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter und somit keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.</p>		

Durch die Bebauungsplanänderung wird nicht die Zulässigkeit von Bauvorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Im Bebauungsplan wird eine private Verkehrsfläche festgesetzt (siehe Kapitel 6.4), die nach UVPG-NRW keiner allgemeinen Vorprüfungspflicht bzgl. der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

8.2 Belange des Landschafts- und Naturschutzes

Gemäß § 13a (2) Ziffer 4 BauGB sind Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt bereits vor der planerischen Entscheidung zur Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung erfolgt oder zulässig gewesen. Ein Eingriff in den Natur- und Landschaftshaushalt ist danach durch die Bebauungsplanänderung nicht gegeben.

Aus diesen Gründen entfällt die Notwendigkeit zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB i.V.m. BNatSchG sowie das Aufzeigen von Maßnahmen zur Bewältigung von Eingriffsfolgen.

8.3 Belange des Artenschutzes

Nach europäischem Recht müssen bei Eingriffsplanungen alle streng und auf europäischer Ebene besonders geschützten Arten berücksichtigt werden. Im Rahmen der Bauleitplanung müssen auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verbote nach § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), welche bei der Umsetzung der vorliegenden Bauleitplanung ausgelöst werden können, als spezielle Artenschutzprüfung geprüft werden.

Die Auswirkungen und möglichen Konflikte der Planung auf die planungsrelevanten Arten im Sinne der Definition des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen sind in einer Artenschutzprüfung untersucht worden (Höke Landschaftsarchitektur, Bielefeld, April 2021 / Anlage 1).

Zur Recherche des Artenschutzspektrums im Untersuchungsgebiet wurden die einschlägigen Datenbanken (FIS, LINFOS, usw.) ausgewertet. Gemäß FIS (Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“) gibt es im Untersuchungsgebiet Hinweise auf das Vorkommen von 34 planungsrelevanten Arten (25 Vogelarten, 8 Säugerarten und eine Reptilienart). Für das Plangebiet dokumentiert die Landschaftsinformationssammlung keine Vorkommen planungsrelevanter Arten. Rund 500 m westlich des Plangebietes ist ein Landschaftsschutzgebiet mit der Kennung LSG-3717-0024 „LSG-Ravensberger Hügelland“ ausgewiesen (LANUV 2020B), die Auswertung ergab ebenfalls keine Hinweise auf Vorkommen von planungsrelevanten Arten. Planungsrelevante Pflanzenarten sind nicht bekannt. Für die Arten, bei denen ein Hinweis auf ein Vorkommen im Plangebiet besteht, wurde eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) durchgeführt werden.

Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen der Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumsprüche im Untersuchungsgebiet möglich sind, nicht ausgeschlossen werden (Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Bluthänfling, Girlitz und Nachtigall).

Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus nutzen Gebäude ganzjährig als Quartiersstandorte. Die Arten nutzen Spalten und Hohlräume (z.B. hinter Verkleidungen, Dachböden) als Zwischen- und Sommerquartiere sowie als Wochenstuben. Winterquartiere befinden sich meist unterirdisch (z.B. Keller) oder in frostfreien Bereichen mit konstanter Lufttemperatur und -feuchte. Zwergfledermäuse nutzen ebenso Baumquartiere und Fledermauskästen als Quartiersstandort. Einzelne männliche Individuen des Braunen Langohrs und der Breitflügelfledermaus nutzen ebenfalls Baumquartiere (z.B. abstehende Rinde, Baumhöhlen) als Zwischen- oder Sommerquartiere. Die im Rahmen der Gehölzkontrolle festgestellten Strukturen stellen geeignete Zwischenquartiere für Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus dar. Innerhalb des Plangebietes selbst befinden sich keine Gebäude, sodass eine Betrachtung möglicher Betroffenheiten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nur für die sich innerhalb des Plangebietes befindlichen Gehölze stattfindet. Durch das Entfallen der Gehölze können Betroffenheiten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) nicht ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2, die zu einer Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustands einer Art führen, werden nicht erwartet. Betroffenheiten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) können trotz des Fehlens von Spuren, die auf eine aktuelle / ehemalige Nutzung der festgestellten Strukturen durch Fledermäuse schließen lassen, nicht ausgeschlossen werden. Um das Töten und Verletzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) von Braunem Langohr, Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus zu vermeiden, sollten Fäll- und Rodungsarbeiten im Zeitraum von Mitte November bis Mitte März erfolgen (außerhalb der Aktivitätsphase).

Unter Berücksichtigung der oben dargestellten gebotenen, fachlich anerkannten Maßnahmen lässt sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Fledermäuse auf ein unvermeidbares Maß reduzieren (Ausnahmetatbestand gem. § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG). Eine Betroffenheit im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist damit nicht gegeben.

Wichtige Habitatalemente der Arten Bluthänfling, Girlitz und Nachtigall sind Offenlandflächen wie Weiden, Wiesen und Äcker als Nahrungshabitats. Als Bruthabitats dienen Gehölzstrukturen in z.B. heckenreichen Agrarbereichen, Heide- und Ruderalflächen sowie gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölzen, Gebüsch, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme.

Die im Plangebiet gelegene Heckenstruktur, welche einen potenziellen Brutplatz für die genannten Arten darstellt, wurde im Rahmen des Flächenerwerbs durch die Diakonischen Stiftung Wittekindshof von dem Alteigentümer des Flurstück 689 der Flur 8

innerhalb der Gemarkung Südlengern-Dorf Ende Februar 2021 entfernt. Eine Kartierung der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ermittelten Konfliktarten kann somit nicht mehr erfolgen. Da die Fällung / Rodung der Heckenstruktur außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit von Bluthänfling, Girlitz und Nachtigall erfolgt ist, kann ausgeschlossen werden, dass es zu einem Töten und Verletzen von Individuen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gekommen ist. Da die Hecke bereits im Februar 2021 entfernt wurde, kann nicht abschließend beurteilt werden, inwiefern die Hecke tatsächlich eine Funktion als Brutstätte für die Konfliktarten übernommen hat. Eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die zu einer Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustands einer Art führen können, werden für die Arten Bluthänfling, Girlitz und Nachtigall nicht erwartet.

Um das Töten oder Verletzen (§ 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG) von Jungvögeln von Bluthänfling, Girlitz und Nachtigall zu vermeiden, müssen Fäll- / Rodungsarbeiten sowie die Baufeldräumung außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit der hier genannten Arten im Zeitraum von Mitte September bis Ende März stattfinden. Abweichend hiervon kann die Fällung / Rodung der auf dem Grundstück anstehenden Hecke auch innerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit von Bluthänfling, Girlitz und Nachtigall erfolgen, wenn durch einen Gutachter vor Beginn der Fäll- bzw. Rodungsarbeiten sichergestellt wird, dass die zu entfernenden Strukturen frei von einer Nutzung durch Vögel sind.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt abschließend zu dem Ergebnis, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes SÜ 13 „Brannecke“ unter Anwendung der genannten Vermeidungsmaßnahmen sowie der ggf. erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr.2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG auslöst.

Um das Töten und Verletzen planungsrelevanter Arten sowie weit verbreiteter Vogelarten zu vermeiden, dürfen Fäll- und Rodungsarbeiten nur im Zeitraum von Mitte September bis Ende März erfolgen (außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit).

Die Artenschutzprüfung kommt zu dem Fazit, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes SÜ13 unter Anwendung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG auslöst.

Bielefeld / Kirchlengern, Dezember 2021

Verfasser:

Drees & Huesmann
Stadtplaner PartGmbB
Vennhofallee 97
33689 Bielefeld
Tel. 05205-72980; Fax -729822
E-Mail: info@dhp-sennestadt.de